

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 571/08 B

L 11 R 5794/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 6 R 444/06 (SG Freiburg)

..... ,

Klägerin, Antragstellerin
und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium Karlsruhe - Abt. 8 -
Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. April 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom
11. November 2008 Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt
K. , Freiburg, zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 11.11.2008 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen von der Klägerin als Sonderrechtsnachfolgerin ihres am 4.1.2005 in Rumänien verstorbenen Ehemanns (nachfolgend: Z.) geltend gemachten Anspruch auf Regelaltersrente verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf Verfahrensfehler, Divergenz und die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache. Für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens hat die Klägerin die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung von Rechtsanwalt K. , Freiburg, beantragt.
- 3 Der Antrag auf PKH ist abzulehnen.
- 4 Voraussetzung für die Bewilligung von PKH und die damit verbundene Beordnung eines Rechtsanwalts ist gemäß § 73a Abs 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 der Zivilprozessordnung, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier nicht der Fall. Einer Prüfung, ob die Klägerin die wirtschaftlichen Voraussetzungen für PKH erfüllt, bedurfte es daher nicht.
- 5 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung vom 26.1.2009 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl/ § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 6 1. Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Verfahrensmangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit



einer Beeinflussung der Entscheidung besteht (*Senatsbeschluss vom 12.12.2003, SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4 mwN*).

- 7 Die Klägerin rügt (*S 8 ff der Beschwerdebegründung*), dass das angefochtene Urteil nicht hinreichend begründet worden sei. Der Satz "Da die Voraussetzungen des § 4 Abs 2 BVFG wegen nicht dargelegter Benachteiligungen nicht erfüllt sind, kommt die Anerkennung als Spätaussiedler nur über § 1 Abs 2 Nr 3 BVFG aF in Betracht." sei nicht ausreichend, um als Begründung angesehen zu werden. Sie habe vorgetragen, dass sie in Rumänien entsprechende Benachteiligungen erlitten habe. Das LSG habe sich mit diesem Vorbringen aber nicht auseinandergesetzt.
- 8 Damit hat die Klägerin einen Verstoß gegen die in § 136 Abs 1 Nr 6, § 128 Abs 1 Satz 2 SGG normierte Begründungspflicht nicht hinreichend dargetan. Dass das LSG in seinem Urteil keinerlei Entscheidungsgründe angeführt habe, weshalb es den von ihr geltend gemachten Anspruch verneint hat, behauptet die Klägerin nicht. Eine Entscheidung ist aber nicht schon dann nicht mit Gründen versehen, wenn das Gericht sich unter Berücksichtigung des Gegenstands der Entscheidung kurz fasst und nicht jeden Gesichtspunkt, der erwähnt werden könnte, behandelt hat. Die Begründungspflicht ist selbst dann nicht verletzt, wenn die Ausführungen des Gerichts zu den rechtlichen Voraussetzungen und zum tatsächlichen Geschehen falsch, oberflächlich oder wenig überzeugend sind. Auch braucht ein Gericht nicht zu Fragen Stellung zu nehmen, auf die es seiner Auffassung nach nicht ankommt (*BSGE 76, 233, 234 = SozR 3-1750 § 145 Nr 1; BSG vom 23.3.1999 - B 4 RA 165/98 B, Juris RdNr 6; BSG vom 24.2.1998 - B 9 SB 40/97 B, Juris RdNr 3*).
- 9 Daher fehlen im Urteil des LSG entgegen der Auffassung der Klägerin nicht schon deshalb die Entscheidungsgründe, weil es sich nicht im Einzelnen mit ihrem Vorbringen zu den in Rumänien erlittenen Benachteiligungen auseinandergesetzt, sondern sich lediglich auf den kurzen Hinweis beschränkt hat, dass die Voraussetzungen des § 4 Abs 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (BVFG) deswegen nicht vorlägen, weil - ausgehend von seiner insoweit maßgeblichen materiellen Rechtsansicht - Benachteiligungen iS dieser Bestimmung von der Klägerin nicht "dargelegt" worden seien. Zudem lässt die Beschwerdebegründung erkennen, dass es insoweit allein um die Haus- und Grundstücksangelegenheit (*S 7 unten*) und die völlig unspezifizierten "verschiedenen Nachteile" (*S 8 Mitte*) geht. Von daher ist der Aussagegehalt der von der Klägerin gerügten Wendung des LSG klar: Dem LSG haben diese Darlegungen nicht für die Feststellung von Benachteiligungen iS des § 4 Abs 2 BVFG ausgereicht. Damit fehlt aber - auch unter Zugrundelegung des Vorbringens der Klägerin - keine Begründung.
- 10 Sofern die Klägerin in diesem Zusammenhang rügt (*S 10 ff der Beschwerdebegründung*), das LSG habe sich im Urteil nicht mit § 1 Abs 3 BVFG befasst und nicht geprüft ("mitgeteilt"), ob diese Norm die Vertriebeneneigenschaft des Z. begründen könne, trägt sie nicht vor, dass sie



sich hierauf berufen habe. Dann aber brauchte sich das LSG auch nicht mit dieser Vorschrift auseinanderzusetzen, wenn diese nach seiner Rechtsmeinung nicht einschlägig ist. Dass das Berufungsgericht dieser Auffassung war, zeigt das in der Beschwerdebegründung (*S 6 Mitte*) von der Klägerin zitierte Schreiben des LSG vom 5.5.2008, wonach § 1 Abs 3 BVFG bereits an der fehlenden Erfüllung des Datumserfordernisses scheitere.

- 11 2. Die Revision ist nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG zuzulassen, wenn das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Abweichung (Divergenz) iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, das Nichtübereinstimmen tragender Rechtssätze, die zwei Urteilen zu Grunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz der in § 160 Abs 2 Nr 2 SGG genannten Gerichte aufgestellt hat.
- 12 Zur formgerechten Rüge des Zulassungsgrundes der Divergenz ist in der Beschwerdebegründung nicht nur die Entscheidung genau zu bezeichnen, von der die Entscheidung des LSG abweichen soll; es ist auch deutlich zu machen, worin genau eine Abweichung zu sehen sein soll. Der Beschwerdeführer muss daher darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine die Berufungsentscheidung tragende Abweichung in deren rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Hierzu muss er einen abstrakten Rechtssatz der vorinstanzlichen Entscheidung und einen abstrakten Rechtssatz aus dem höchstrichterlichen Urteil so gegenüberstellen, dass die Divergenz erkennbar wird. Nicht hingegen reicht es aus, auf eine bestimmte Aussage in einer höchstrichterlichen Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich ist darzulegen, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruhe (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29, 67*).
- 13 Diese Kriterien erfüllt die Beschwerdebegründung nicht.
- 14 Die Klägerin rügt (*S 12 f der Beschwerdebegründung*), das Urteil des Berufungsgerichts weiche von der Definition des Verlassens, wie sie in den Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) in ständiger Rechtsprechung benutzt werde und vom BSG in seiner Entscheidung vom 21.3.2006 (*B 5 RJ 54/04 R, BSGE 96, 93 = SozR 4-7140 § 100 Nr 1*) "übernommen" worden sei (*S 14 oben der Beschwerdebegründung*), ab.
- 15 Die Klägerin trägt ferner vor (*S 13 unten der Beschwerdebegründung*), das BVerwG habe entschieden: "Bei Vorliegen eines Aufnahmebescheides kann das Tatbestandsmerkmal des Verlassen(s) des Vertreibungsgebietes im Wege der Aufnahme bzw im Wege des Aufnahmeverfahrens und dass dieses entsprechend erfolgt ist, wegen der insoweit dem Aufnahmebescheid zukommenden Tatbestandswirkung nicht in Frage gestellt werden." Da das BSG in seinem



Urteil vom 21.3.2006 (aaO) die vom BVerwG entwickelten Rechtssätze zur Bindungswirkung der Bescheide im BVFG-Verfahren "übernommen" habe, sei "davon auszugehen", dass der oben genannte Rechtssatz "Bestandteil" dieses Urteils geworden sei (*S 14 oben der Beschwerdebe-gründung*). Von diesem Rechtssatz weiche das LSG ab, indem es davon ausgegangen sei, dass "die Bescheinigungen (*nach § 15 BVFG*) alleine den entsprechenden Status regeln und keine Feststellungen hinsichtlich der dafür notwendigen Tatbestandsmerkmale enthalten. Es handele sich um Vorfragen, die nicht zum Regelungsinhalt gehören".

- 16 Aus dem Vorbringen der Klägerin wird indes nicht hinreichend deutlich, dass eine Divergenz zu tragenden Rechtssätzen des BSG gerügt wird. Vielmehr wird aus den in der Beschwerdebe-gründung gewählten Formulierungen (es sei "davon auszugehen", das BSG habe Rechtssätze des BVerwG "übernommen" <*S 14 oben*>; das BSG habe - lediglich - "auf die einschlägige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ... Bezug genommen" <*S 12 unten*>; es sei "davon auszugehen", dass ein Rechtssatz "auch Bestandteil des Urteils des Bundessozialge-richts geworden" sei <*S 14 oben*>) deutlich, dass gerade kein tragender Rechtssatz des BSG hinreichend bezeichnet wird.
- 17 Sofern die Klägerin mit ihrer Divergenzrüge zum Begriff des "Verlassens" zum Ausdruck bringen will, das LSG habe die von ihr vorgebrachten Argumente und Beweismittel für ihre Behauptung, dass Z. Rumänien bereits im Oktober 2003 iS des § 1 Abs 2 Nr 3 BVFG aF verlassen habe, unzutreffend gewürdigt, und sie damit die Beweiswürdigung des LSG iS des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG angreifen will, kann die Nichtzulassungsbeschwerde nach der ausdrücklichen gesetzlichen Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG darauf nicht gestützt werden.
- 18 3. Grundsätzlich bedeutsam iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berück-sichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das ange-strebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*).
- 19 Um seiner Darlegungspflicht (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zu genügen, muss ein Beschwerdefüh- rer mithin Folgendes aufzeigen: (1) Eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbe-dürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breiten-wirkung). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 20 Die Klägerin hält folgende Fragen (S 15, 16, 18 der Beschwerdebegründung) für grundsätzlich bedeutsam,
- 21 (1) "ob in den Fällen, in denen aufgrund der Neuregelung des BVFG die Sozialgerichtsbarkeit berufen ist, die vertriebenenrechtlichen Entscheidungen der Vertriebenenbehörden zu kontrollieren, bzw zu ersetzen, der das Tatbestandsmerkmal 'Verlassen im Wege des Aufnahmeverfahrens' ohne Berücksichtigung der Bindungswirkung der erteilten Aufnahmebescheide oder Übernahmegenehmigungen sowohl der Behörde als auch von den Sozialgerichten geprüft werden kann oder ob von der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auszugehen ist, wonach aufgrund der Tatbestandswirkung des Aufnahmebescheides und der Übernahmegenehmigung im Ausweiserteilungsverfahren nicht in Frage gestellt werden kann, dass das Verlassen des Vertreibungsgebiets im Wege der Aufnahme bzw im Wege des Aufnahmeverfahrens erfolgt ist, jedoch eine Bindung hinsichtlich der Frage der deutschen Volkszugehörigkeit im Verhältnis zum Bundesverwaltungsamt und zur Zustimmungsbehörde oder Entscheidungsbehörde nicht besteht (Urteil des BVerwG vom 19.04.1994, 9 C 20/93, BVerwGE 95, 311-321)".
- 22 (2) "ob eine Person deutscher Volkszugehörigkeit, die nach Erhalt einer Übernahmegenehmigung oder eines Aufnahmebescheides im Sinne des § 27 Abs 1 BVFG das Aussiedlungsgebiet nur dann 'im Wege des Aufnahmeverfahrens oder im Wege der Aufnahme' verlassen hat, wenn es nicht nur den Hauptwohnsitz in diesem Gebiet und damit seinen überwiegenden Lebensmittelpunkt mit dem Willen aufgibt, sich dauerhaft in Deutschland niederzulassen, sondern alle bestehenden Beziehungen und Lebensverhältnisse im Aussiedlungsgebiet unter Veräußerung jeglichen Hab und Gutes aufgibt, oder ob es, wie bisher ausreicht, dass ohne Aufgabe jeglicher Beziehungen der überwiegende Lebensmittelpunkt im Sinne des § 7 des Bürgerlichen Gesetzbuches aufgegeben und in die Bundesrepublik Deutschland verlegt werden muss".
- 23 (3) "ob eine Rentenversicherungsbehörde an die Entscheidung der Vertriebenenbehörde gebunden ist und diese Entscheidung so hinzunehmen hat oder ob diese Behörden und damit auch die sie kontrollierenden Sozialgerichte die Entscheidung der Verwaltungsbehörde selbst überprüfen können und auch eine andere Entscheidung als die Vertriebenenbehörde treffen können".
- 24 Der Senat lässt offen, ob die Klägerin damit grundsätzlich bedeutsame, aus sich heraus verständliche Rechtsfragen bezeichnet hat. Jedenfalls hat sie weder hinreichend dargetan, dass die aufgeworfenen Rechtsfragen in der höchstrichterlichen Rechtsprechung noch nicht geklärt - und damit klärungsbedürftig - sind noch, dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt, die Rechtsfragen mithin klärungsfähig sind.
- 25 Aus der Beschwerdebegründung zu der unter (1) aufgeworfenen Rechtsfrage wird nicht hinreichend deutlich, ob sich die behauptete Bindungswirkung laut Rechtsprechung des BVerwG auch



auf das Wort "Verlassen" bezieht oder nur auf das Tatbestandsmerkmal "im Wege des Aufnahmeverfahrens". Damit aber fehlt ausreichender Vortrag der Klägerin dazu, ob die aufgeworfene Rechtsfrage überhaupt im Revisionsverfahren klärungsfähig wäre. Dass Z. "im Wege des Aufnahmeverfahrens" in die Bundesrepublik gelangt war, dürfte unstrittig sein; fraglich ist lediglich das "Verlassen" angesichts der fortbestehenden Bindungen zur rumänischen Heimat. Überdies hat die Klägerin die Klärungsbedürftigkeit der gestellten Rechtsfrage nicht hinreichend dargelegt. Denn es fehlt an einer Auseinandersetzung damit, ob sich die Rechtsfrage über den Umfang der Tatbestandswirkung des Aufnahmebescheids bzw der Übernahmegenehmigung nicht bereits auf Grund der allgemeinen Lehren über die Tatbestandswirkung beantworten lasse.

- 26 Auch hinsichtlich der unter (2) von der Klägerin aufgeworfenen Rechtsfrage ist deren Klärungsfähigkeit nicht hinreichend dargetan. Denn die Klägerin gibt auf S 17 ihrer Beschwerdebegründung eine Wendung des LSG-Urteils wieder, wonach eine Anerkennung als Spätaussiedler "möglicherweise dennoch nicht in Betracht" komme, selbst wenn "davon ausgegangen werden müsste, dass der Ehemann der Klägerin Rumänien tatsächlich verlassen hat". Hiermit mag zwar, wie sich die Beschwerdebegründung bemüht darzulegen, in der Tat keine selbständige zweite Begründung des LSG vorliegen; jedenfalls aber nötigt eine entsprechende Passage zu näheren Ausführungen dazu, dass der Rechtsstreit zu Gunsten der Klägerin entschieden werden müsste, wenn ein "Verlassen" festgestellt werde. Dies lässt sich dem Vortrag der Klägerin jedoch nicht entnehmen.
- 27 Schließlich hat die Klägerin die Klärungsfähigkeit und -bedürftigkeit zu der unter (3) aufgeworfenen Rechtsfrage nicht hinreichend dargetan. Denn die Klägerin hätte insoweit - ähnlich wie bereits zu der unter (1) aufgeworfenen Rechtsfrage zum Umfang der Bindungswirkung von Aufnahmebescheid und Übernahmegenehmigung - vortragen müssen, ob nicht die allgemeinen Regeln über die Tatbestandswirkung bereits verhindern, dass die Angaben über das "Verlassen" des Aussiedlungsgebiets in der beigefügten Bescheinigung des Landratsamts Breisgau/Hochschwarzwald vom 1.9.2004 an einer "Tatbestandswirkung" teilhaben, nachdem der von der Personenbeschreibung deutlich getrennte Teil der Bescheinigung mit dem Entscheidungssatz (betreffend Z.): "Die Person zu Nummer 2 ist Ehegatte eines Spätaussiedlers nach § 7 Abs 2 des Bundesvertriebenengesetzes" nichts über das "Verlassen" selbst aussagt.
- 28 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen.
- 29 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter.



30 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)